

Amtsblatt für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Information zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oberer Gosebach“ 151

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kleingewässerlandschaft bei Strothe und Almstorf“ 151

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Almstorfer Moor“ 155

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung

Grundsteuerbescheide 2021 für die Hansestadt Uelzen..... 159

Bekanntmachung Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf..... 159

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Samtgemeinde Rosche 160

Neufassung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Dienstaufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstaufwandsentschädigung in der Samtgemeinde Rosche 160

4. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Dienstaufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstaufwandsentschädigung in der Samtgemeinde Suderburg 161

2. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwandsentschädigungen, Dienstaufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstaufwandsentschädigung in der Gemeinde Stoetze 161

I. Haushaltssatzung des Eigenbetriebes Betriebliche Dienste Stadt Uelzen für das Haushaltsjahr 2021 162

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Hansestadt Uelzen (Hebesatzsatzung) 162

Jahresabschluss 2018

Eigenbetrieb Betriebliche Dienste Stadt Uelzen..... 162

Friedhofsordnung..... 163

4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 12.04.2011 für die Friedhöfe des Ev.-luth. Friedhofsverbandes Uelzen in 29525 Uelzen..... 171

Betriebssatzung des Eigenbetriebes Kultur, Tourismus und Stadtmarketing 172

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Information zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oberer Gosebach“

Die Verordnung zum Naturschutzgebiet „Oberer Gosebach“ für die Landkreise Uelzen und Gifhorn ist im Nds. Ministerialblatt Nr. 57/2020 vom 23.12.2020 veröffentlicht und tritt am Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wird.

Uelzen, den 15.12.2020

Az. 66 V – 415.32.0

LANDKREIS UELZEN
- als untere Naturschutzbehörde

Landrat
Dr. Blume

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kleingewässerlandschaft bei Strothe und Almstorf“

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26, 28 und 32 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 VO v. 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), i. V. m den §§ 14, 15, 19, 21, 23 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451) sowie § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz v. 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Kleingewässerlandschaft bei Strothe und Almstorf“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Ostheide“ in der Haupteinheit „Lüneburger Heide und Wendland“. Es befindet sich im Landkreis Uelzen in den Gemeinden Himbergen und Römstedt der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:15.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten grauen Linie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Gemeinden Himbergen und Römstedt, der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf und beim Landkreis Uelzen – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Nr. 244 „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/Almstorf“ (DE 2830-332) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7).
- (5) Das LSG hat eine Größe von 190 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des LSG ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen der nachfolgend näher bestimmten wild lebenden, schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit.
- (2) Das LSG ist ein wertvolles Amphibiengebiet in einer reich strukturierten Landschaft mit zahlreichen natürlichen und naturnahen Stillgewässern mit umliegenden Wald-, Acker- und Grünlandflächen von denen einige zeitweise überstaut werden. Diese sind durch Gehölze, Gräben oder auch Ackerkorridore miteinander verbunden. Ein Feldweiher nordöstlich von Strothe steht als Naturdenkmal gemäß § 28 BNatSchG i. V. m. § 21 NAGBNatSchG unter besonderem Schutz. Auch ein kleines, entwässertes Hochmoor liegt im LSG.
- (3) Das LSG ist Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/Almstorf“ zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Besonderer Schutzzweck ist
 1. die Erhaltung und Entwicklung
 - a) der Amphibienpopulationen gemäß des Anhangs II der FFH-Richtlinie, insbesondere der Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und des Kammmolches (*Triturus cristatus*), und gemäß des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, insbesondere des Moorfrosches (*Rana arvalis*), des Laubfrosches (*Hyla arborea*) und der Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) sowie weiterer Amphibienarten,
 - b) eines landesweit bedeutenden Amphibienlebensraumes, bestehend aus einem dichten Netzwerk von natürlichen oder naturnah angelegten Gewässern und Teichen verschiedener Ausprägung, Bächen und Gräben einschließlich der Flachwasserzonen und Uferbereiche wie Röhrichte oder Seggenriede mit natürlichem oder naturnahem hohem Grundwasserstand, eingebettet in eine als Landlebensraum dienende, reich strukturierte Landschaft mit verschiedenen Nutzungen aus Grünland, Wäldern mit eingestreuten Laubholzbeständen sowie weiteren biotopverbindenden Elementen, die einen gefahrlosen Wechsel zwischen den Wasser- und Landlebensräumen ermöglichen,
 - c) der fischfreien sowie mit einer natürlichen gewässer- und naturraumtypischen Fischfauna ausgestatteten Stillgewässer,
 - d) des gesamten Gebietes als Lebensraum für charakteristische Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere die Zwergwasserlinse (*Wolffia arrhiza*) oder den Kranich (*Grus grus*) sowie zahlreiche Libellenarten,
 - e) des extensiv genutzten Grünlandes sowie des naturnahen Laubmischwaldes als Landlebensraum und Überwinterungsquartier,
 - f) des Gebietes als Biotopverbundfläche zu anderen Amphibiengebieten,
 2. die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des nachfolgend genannten natürlichen Lebensraumtyps (Anhang I der FFH-Richtlinie) einschließlich seiner charakteristischen Tier- und Pflanzenarten entsprechend des folgenden Leitbildes:
Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- und Froschbiss-Gesellschaften (Code 3150)
Erhaltung und Entwicklung der zahlreichen Gewässer dieses Lebensraumtyps als natürliche und naturnahe Stillgewässer mit in den ausgeprägten Flachwasserzonen gut entwickelter Verlandungsvegetation, klarem, nährstoffreichem Wasser sowie gut entwickelter Wasservegetation mit Schwimm- und Tauchblattvegetation. Die Gewässer sind ausreichend besonnt und bieten, insbesondere mit den angrenzenden Sümpfen, Röhrichten und Feuchtge-

- büschen, zahlreichen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie der Rotbauchunke (*Bombina bombina*), dem Kammmolch (*Triturus cristatus*) oder der Krebssschere (*Stratiotes aloides*) einen günstigen Lebensraum,
3. die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der nachfolgend genannten Tierarten (Anhang II der FFH-Richtlinie) entsprechend der folgenden Leitbilder:

a) Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, morphologisch unterschiedlich beschaffenen, unbeschatteten, fischfreien Gewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation, gelegen in strukturreichem, extensiv genutztem Grünland beziehungsweise mit entsprechenden Schutzstreifen zu angrenzenden, reich strukturierten Ackerlandschaften mit geeigneten Tagesversteck- und Überwinterungsmöglichkeiten, insbesondere nahe gelegenen gehölzbestandenen Geländeerhöhungen, und im Verbund zu weiteren Vorkommen,

b) Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, morphologisch unterschiedlich beschaffenen, unbeschatteten, fischfreien und nutzungsfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Land- und Wanderhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Gehölzstrukturen, Gräben) und im Verbund zu weiteren Vorkommen.

- (5) Die Erreichung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, sowie die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf den nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

- (1) Im LSG sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere jene zum Schutz von Biotopen und Arten, bleiben unberührt.
- (2) Unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote sind im gesamten LSG insbesondere folgende Handlungen untersagt, soweit nicht im Einzelfall eine Erlaubnis gemäß § 4 erteilt wird oder die Handlung gemäß § 5 freigestellt ist:
 1. das Gebiet in der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. Juli eines jeden Jahres außerhalb der Wege zu betreten oder in sonstiger Weise aufzusuchen,
 2. Hunde frei oder an einer Leine, die länger als 2,50 m ist, laufen zu lassen; dies gilt nicht für Diensthunde, jagdlich geführte Hunde sowie für Hunde, die zum Hüten oder zum Schutz von Nutztierherden eingesetzt werden,
 3. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 4. zu zelten, zu lagern oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen auf- oder abzustellen,
 5. offenes Feuer zu entzünden,
 6. Abfälle einzubringen oder abzulagern,
 7. Pflanzen oder Tiere sowie ihre Fortpflanzungsstadien, insbesondere Amphibienlaich, Kaulquappen oder adulte Tiere, zu entnehmen,
 8. Kleingewässer oder Bodensenken zu verfüllen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
 9. naturnahe, ungenutzte Uferbereiche inklusive der angrenzenden Ufervegetation wie Röhrichte, Seggenriede und Hochstaudenfluren der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Gewässer wieder landwirtschaftlich zu nutzen, zu düngen sowie mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln,

10. gebietsfremde oder invasive Pflanzen oder Tiere auszubringen oder anzusiedeln, soweit sie nicht der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der vorhandenen Acker- oder Grünlandflächen dienen,
 11. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 12. Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
 13. die Gewässer fischereilich zu nutzen oder mit Fischen zu besetzen,
 14. abseits öffentlicher Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 15. Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten zu befahren,
 16. unbemannte Fluggeräte zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängeleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; hiervon unbeschadet bleiben die luftverkehrsrechtlichen Abweichungsmöglichkeiten insbesondere auch der Bundeswehr nach § 30 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 340 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328),
 17. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 18. neue Geocaches anzulegen und bestehende außerhalb der Wege sowie in Bäumen über einer Höhe von 2,5 m aufzusuchen,
 19. den Wasserhaushalt so zu verändern, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Gebietes oder zu negativen Auswirkungen auf den Schutzzweck kommt, insbesondere durch die Entnahme von Wasser aus den Stillgewässern und durch die Neuanlage von Gräben, Grütten und Drainagen,
 20. das natürliche oder naturnahe Bodenrelief nachteilig zu verändern, insbesondere durch das Verfüllen von Bodenmulden und -rinnen, durch Einebnung oder Planierung,
 21. bauliche Anlagen auf den Wald- und Dauergrünlandflächen zu errichten.
- (3) Auf den Dauergrünlandflächen sind neben den Verboten gemäß Abs. 2 unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote folgende Handlungen untersagt:
1. die Grünlanderneuerung einschließlich der Durchführung von Neueinsaaten,
 2. das Umwandeln von Grünland in Acker oder eine andere Nutzungsart,
 3. die Anlage von Mieten,
 4. das Liegenlassen von Mähgut über das Ende des jeweiligen Jahres hinaus mit Ausnahme des zurückbleibenden Schnittguts durch einen zusätzlichen Pflegeschnitt im vierten Quartal eines jeden Kalenderjahres,
 5. eine mehr als dreimalige Mahd im Jahr sowie der erste Schnitt vor dem 15. Mai eines jeden Jahres; ein zusätzlicher Pflegeschnitt im vierten Quartal eines jeden Kalenderjahres ist zulässig,
 6. eine Mahd, die nicht von innen nach außen erfolgt,
 7. das mahdbedingte Unterschreiten einer Schnitthöhe von 8 cm,
 8. die Düngung mit mehr als 120 kg Stickstoff je Hektar und Jahr,
 9. das Ausbringen von Kot aus der Geflügelhaltung,
 10. das Ausbringen von Gülle und Gärresten, außer in Verfahren zur bodennahen Ausbringung,
 11. die Kalkung mit Branntkalk oder anderen ätzend wirkenden Kalken in der Zeit vom 1. Februar bis zum 30. September eines jeden Jahres.
- (4) Auf den in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) als Acker dargestellten Flächen ist unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote das Ausbringen von Klärschlamm untersagt.
- (5) Neben den Verboten gemäß den Absätzen 2 bis 4 sind auf Ackerflächen in einem Abstand von 10 m um die in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Gewässer mit Lebensraumtypen und sonstigen Gewässer einschließlich ihrer ungenutzten Uferbereiche die Düngung, Kalkung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verboten. Für Dauergrünland gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Abstand 20 m beträgt und zusätzlich Bodenbearbeitungs- und Pflegemaßnahmen untersagt sind, insbesondere durch Walzen, Schleppen oder Nachsäen.
- (6) Auf allen Waldflächen sind neben den Verboten gemäß Abs. 2 unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote folgende Handlungen untersagt:
1. die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
 2. die aktive Einbringung und Förderung von gebietsfremden invasiven Baumarten wie insbesondere der Robinie (*Robinia pseudoacacia*) und der Spätblühenden Traubenkirsche (*Prunus serotina*),
 3. die aktive Einbringung und Förderung nicht standortheimischer Baumarten wie insbesondere der Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*), der Japanischen Lärche (*Larix kaempferi*) und der Rot-Eiche (*Quercus rubra*) über einen Anteil von 20 vom Hundert der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers hinaus,
 4. die Entnahme von Totholz, soweit anteilig je vollem Hektar Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers nicht mindestens ein Stück starkes liegendes oder stehendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall verbleibt,
 5. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in einem Abstand von 10 m um die in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Gewässer und Lebensraumtypen einschließlich ihrer ungenutzten Uferbereiche.

§ 4

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Im LSG dürfen die folgenden Handlungen und Maßnahmen nur mit Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden:
1. Maßnahmen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Umweltinformation und -bildung,
 2. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege oder Entwicklung des Gebietes,
 3. über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzungsmaßnahmen an bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen, die nicht der Ver- und Entsorgung dienen,
 4. der Bau, die Unterhaltung und die Instandsetzung eines Amphibienleitsystems,
 5. die Grundräumung- und -entschlammung von Teichen,
 6. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Gehölzen wie Bäume, Hecken oder Gebüsche außerhalb des Waldes,
 7. die Errichtung neuer Ufer- und Sohlbefestigungen,
 8. die Böschungsmahd und Sohlkrautung, die nicht in zeitlichen oder räumlichen Abschnitten bzw. einseitig erfolgt, an Gewässern II. und III. Ordnung sowie die Grundräumung von Gewässern II. und III. Ordnung,
 9. die Unterhaltung von Gewässern II. und III. Ordnung in der Zeit vom 1. Februar bis zum 30. September eines jeden Jahres,
 10. die Gehölzentfernung an Gewässern II. und III. Ordnung,
 11. die Beweidung mit mehr als zwei Großvieheinheiten pro Hektar,
 12. die Neuerrichtung von Weideunterständen,
 13. der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Dauergrünlandflächen außerhalb eines Abstandes von 20 m um die in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Gewässer einschließlich ihrer ungenutzten Uferbereiche gemäß § 3 Abs. 5 sowie der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in forstwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb eines Abstandes von 10 m um die in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Gewässer einschließlich ihrer ungenutzten Uferbereiche gemäß § 3 Abs. 6 Nr. 5,
 14. die Düngung auf Dauergrünlandflächen vor dem 15. Mai eines jeden Jahres,
 15. die Beseitigung von Wildschäden auf Dauergrünland innerhalb eines Abstandes von 20 m um die in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Gewässer einschließlich ihrer ungenutzten Uferbereiche gemäß § 3 Abs. 5,

16. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Hegebüschchen,
 17. der Holzschlag mittels Kahlschlag im Umfang von mehr als 1,0 Hektar,
 18. der Neu- oder Ausbau von Wegen, Straßen und Brücken oder sonstigen Verkehrsflächen,
 19. der Anbau von Sonderkulturen,
 20. die Errichtung baulicher Anlagen außerhalb der Wald- und Dauergrünlandflächen.
- (2) Die Erlaubnis darf mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies zur Wahrung und Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

§ 5 Freistellungen

(1) Freigestellt sind

1. die Landwirtschaft nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG einschließlich der Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben,
2. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 14 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), einschließlich der Errichtung, Unterhaltung und Nutzung von Zäunen, Gattern und sonstigen forstwirtschaftlich erforderlichen Einrichtungen und Anlagen

unter Berücksichtigung der Verbote des § 3 und der Erlaubnisvorbehalte des § 4.

(2) Folgende Handlungen und Maßnahmen sind unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen auch keiner Erlaubnis gemäß § 4:

1. das Betreten des LSG außerhalb der Wege und das Befahren des LSG abseits öffentlicher Straßen, Wege und Plätze einschließlich des Abstellens von Kraftfahrzeugen durch die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im LSG gelegenen Grundstücke, durch deren Beauftragte und durch Personen in deren Begleitung sowie durch Behördenbedienstete und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben,
2. die Entnahme von wildwachsenden Pilzen und Früchten für den Eigenverzehr in der Zeit vom 1. August bis zum 31. Januar eines Folgejahres,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wege, Straßen, Brücken und sonstigen Verkehrsflächen mit milieugeeignetem kalkfreiem Material, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchen; die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
4. Maßnahmen zur Erfüllung einer bestehenden Verkehrssicherungspflicht oder zur Gefahrenabwehr; der Anzeigevorbehalt des Abs. 3 Nr. 3 ist zu beachten,
5. der fachgerechte Pflegeschnitt an Hecken, Gebüschchen, Bäumen und sonstigen Gehölzen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis 31. Januar des Folgejahres,
6. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
7. das Aufstellen von Schildern zur touristischen Wegeführung,
8. die Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen wie Gräben und Drainagen; der Anzeigevorbehalt des Abs. 3 Nr. 1 ist zu beachten,
9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der rechtmäßig bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen und -einrichtungen,
10. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. und III. Ordnung unter Beachtung der einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften und der Erlaubnisvorbehalte des § 4

sowie unter größtmöglicher Schonung der vorkommenden Amphibien und ihrer Lebensräume, soweit dies zur Bewirtschaftung von Grundstücken erforderlich ist und nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung führt sowie nach folgenden Vorgaben:

- a) die Durchführung der Böschungsmahd und Sohlkrautung ist nur in zeitlichen oder räumlichen Abschnitten bzw. einseitig und nur in der Zeit von 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 31. Januar eines Folgejahres zulässig,
- b) der Röhrichtschnitt ist nur abschnittsweise und in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres zulässig,
- c) die erhebliche Störung der besonders und streng geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG sowie die Beschädigung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist untersagt,

11. die Unterhaltung, Instandsetzung und Neuerrichtung von Weidezäunen – bei Bedarf auch in wolfsabweisender Ausführung – und Viehtränken,
12. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weideunterstände,
13. der punktuelle, einzelpflanzen- oder horstweise Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Dauergrünlandflächen und im Wald, ausgenommen auf Flächen gemäß § 3 Abs. 5 und § 3 Abs. 6 Nr. 5,
14. die Durchführung von Über- oder Nachsaaten im Breitsaat-, Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie in Handaussaat auf Dauergrünlandflächen, ausgenommen auf Flächen gemäß § 3 Abs. 5,
15. die Beseitigung von Wildschäden auf Dauergrünlandflächen, ausgenommen auf Flächen gemäß § 3 Abs. 5,
16. die Nutzung unbemannter Fluggeräte zur Forschung und Überwachung des Gebietes durch Behörden sowie im Rahmen der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen,
17. die Ausübung der Jagd gemäß den Vorgaben des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des NJagdG, beide in der jeweils geltenden Fassung, unter Berücksichtigung des Erlaubnisvorbehaltes gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 16 und ohne das Anlegen von Kirrungen in den gemäß § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotopen, Lebensraumtypen gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 und Amphibienhabitaten, insbesondere in Gewässern sowie in einem Umkreis von 20 Metern um die in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Gewässer und Lebensraumtypen einschließlich ihrer ungenutzten Uferbereiche; sonstige jagdwirtschaftliche Einrichtungen sind in ortsüblicher landschaftsangepasster Art zu errichten,
18. die Ausübung der Imkerei ohne die Errichtung baulicher Anlagen,
19. die extensive Fischhaltung in den in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Teichen nach folgenden Vorgaben:
 - a) die Beschädigung oder Beeinträchtigung der Wasser- und Ufervegetation ist untersagt,
 - b) der Besatz mit nicht heimischen und gebietsfremden Arten, insbesondere der Regenbogenforelle (*Oncorhynchus mykiss*) und des Graskarpfens (*Ctenopharyngodon idella*) ist untersagt,
 - c) die Zufütterung, Kalkung und Düngung sind untersagt,
20. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung des Röbbelbachs unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasserpflanzen und des natürlichen Uferbewuchses sowie nach folgenden Vorgaben:
 - a) das Angeln in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar des Folgejahres ist zulässig,
 - b) der Besatz mit nicht heimischen und gebietsfremden Arten, insbesondere der Regenbogenforelle (*Oncorhynchus mykiss*) und des Graskarpfens (*Ctenopharyngodon idella*) ist untersagt.

(3) Folgende Handlungen und Maßnahmen sind unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen auch keiner Erlaubnis gemäß § 4:

1. über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzungsmaßnahmen an rechtmäßig bestehenden Entwässerungseinrichtungen wie Gräben und Drainagen, sofern diese nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung führen,
2. die Beseitigung invasiver Arten,
3. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Gehölzen außerhalb des Waldes zur Erfüllung einer bestehenden Verkehrssicherungspflicht,
4. die Beweidung mit bis zu fünf Großvieheinheiten pro Hektar in einem Umkreis von 200 Metern um die Bebauung in den Ortschaften.

Handlungen und Maßnahmen gemäß der Nr. 1, welche an Drainagen durchgeführt werden, sind der zuständigen Naturschutzbehörde sieben Tage nach deren Durchführung anzuzeigen. Die Handlungen und Maßnahmen gemäß der Nr. 1, die nicht der Instandsetzung von Drainagen dienen, sowie der Nrn. 2, 3 und 4 sind in einem zeitlichen Abstand von mindestens zwei Wochen vor deren Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Handlungen und Maßnahmen gemäß der Nr. 3, welche zur Abwehr von Gefahren keinen zeitlichen Aufschub dulden, sind der zuständigen Naturschutzbehörde nach deren Durchführung anzuzeigen.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote gemäß § 3, Erlaubnisvorbehalte gemäß § 4 oder die Anzeigepflichten gemäß § 5 Abs. 3 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Einzelfall

- (1) Zur Erfüllung des Schutzzwecks sind neben den Regelungen der §§ 3 bis 5 Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Gebietes oder einzelner seiner Bestandteile erforderlich. Diese können durch die zuständige Naturschutzbehörde im Einzelfall gemäß § 15 Abs. 2 NAGBNatSchG angeordnet oder durchgeführt werden. Dabei handelt es sich insbesondere um
 1. die in einem Bewirtschaftungsplan, Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig oder einmalig anfallende Erhaltungs- sowie Pflege- und sonstige Maßnahmen wie
 - die Gestaltung von Flachwasserzonen an den Stillgewässern,
 - die Gewässerentschlammung, die Neuanlage von Kleingewässern,
 - das Entfernen des nicht gewässer- und naturraumtypischen Fischbestandes,
 - die Freistellung von Ufern durch Rückschnitt,
 - die Beseitigung von Gehölzen,
 - die Entfernung von Neophyten,
 - Maßnahmen zum Schutz der Amphibien bei der Wanderung,
 3. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.

- (2) Die Maßnahmen gemäß Abs. 1 entsprechen in Verbindung mit den Regelungen der §§ 3 bis 5 den Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen gemäß Abs. 1 dienen insbesondere
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.
- (4) Gemäß § 65 BNatSchG haben Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie Nutzungsberechtigte Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Vor der Durchführung der Maßnahmen sind die Berechtigten in geeigneter Weise zu beteiligen.
- (5) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten in § 3 Absätze 2 bis 6 zuwiderhandelt, ohne dass eine Freistellung gemäß § 5 vorliegt oder eine Befreiung gemäß § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen und Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 1 ohne die dafür erforderliche Erlaubnis durchführt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Uelzen, den 15.12.2020

Az. 66 V – 423.24.0

LANDKREIS UELZEN

- als untere Naturschutzbehörde

Landrat
Dr. Blume

(Karte siehe Anlagen)

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Almstorfer Moor“

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23 sowie 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 VO v. 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451) sowie § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz v. 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26) zur Fortschreibung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Almstorfer Moor“ vom 15.02.1987 wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 4 näher beschriebene Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Almstorfer Moor“ erklärt.

- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Ostheide“ in der Haupteinheit „Lüneburger Heide und Wendland“. Es befindet sich zwischen den Ortschaften Strothe und Almstorf und liegt in der Gemeinde Himbergen, Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf im Landkreis Uelzen. Es grenzt abschnittsweise an das Landschaftsschutzgebiet „Kleingewässerlandschaft bei Strothe und Almstorf“ an.
- (3) Bei dem NSG handelt es sich um ein Moorgebiet mit einem lichten Erlen- und Weidenbruchwald im Ostteil und den darin liegenden wassergefüllten ehemaligen Torfstichen, mit zeitweilig überstauten Grünlandflächen sowie einem extensiv bewirtschafteten Kiefernmischwald im Westen. Es ist von besonderer Bedeutung als Lebensraum für eine Vielzahl zum Teil stark gefährdeter Amphibienarten.
- (4) Die Lage und die Grenze des NSG ergeben sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage). Die Grenze verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten grauen Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Himbergen, der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf sowie beim Landkreis Uelzen – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (5) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet Nr. 244 „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/Almstorf“ (DE 2830-332) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7).
- (6) Das NSG hat eine Größe von rd. 12 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgender näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit. Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung:
 1. der Amphibienpopulationen gemäß des Anhangs II der FFH-Richtlinie, insbesondere der Rotbauchunke (*Bombina orientalis*) und des Kammmolches (*Triturus cristatus*), sowie gemäß des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, insbesondere des Moorfrosches (*Rana lessonae*), des Laubfrosches (*Hyla arborea*), der Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) sowie weiterer Amphibienarten,
 2. des lichten Erlen- und Weidenbruchwaldes im Ostteil und den darin liegenden wassergefüllten ehemaligen Torfstichen,
 3. der natürlichen oder naturnahen feuchten Lebensräume, die durch hohe Grundwasserstände gespeist werden sowie der naturnahen, fischfreien Stillgewässer,
 4. der zeitweilig überstauten Grünlandflächen,
 5. des extensiv bewirtschafteten Kiefernmischwaldes im Westen des NSG,
 6. des gesamten Gebietes als Lebensraum für charakteristische Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere den Kranich (*Grus grus*) und zahlreiche Libellenarten,
 7. des Gebietes als Biotopverbundfläche zu anderen Amphibiengebieten.
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des „Almstorfer Moores“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/Almstorf“ insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
- (3) Die folgenden Erhaltungsziele dienen der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes:

Erhaltung und Entwicklung insbesondere der Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie anhand der folgenden Leitbilder:

1. Rotbauchunke (*Bombina orientalis*)
Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, morphologisch unterschiedlich beschaffenen unbeschatteten, fischfreien Gewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation, gelegen in strukturreichem, extensiv genutztem Grünland beziehungsweise mit entsprechenden Schutzstreifen zu angrenzenden, reich strukturierten Ackerlandschaften mit geeigneten Tagesversteck- und Überwinterungsmöglichkeiten, insbesondere nahe gelegenen Gehölzbestandenen Geländeerhöhungen und im Verbund zu weiteren Vorkommen,
 2. Kammmolch (*Triturus cristatus*)
Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, morphologisch unterschiedlich beschaffenen, unbeschatteten, fischfreien und nutzungs-freien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Land- und Wanderhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Gehölzstrukturen, Gräben) und im Verbund zu weiteren Vorkommen.
- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und fortwirtschaftlichen Flächen, sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf den nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind im NSG „Almstorfer Moor“ alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
 1. das NSG mit Kraftfahrzeugen zu befahren,
 2. Hunde frei oder an einer Leine, die länger als 2,50 m ist, laufen zu lassen; dies gilt nicht für Diensthunde, den Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung und Hunde, die zum Hüten oder zum Schutz von Nutztierherden eingesetzt werden,
 3. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 4. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
 5. Pflanzen zu entnehmen sowie wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen, zu töten sowie ihre Fortpflanzungsstadien, insbesondere Amphibienlaich, Kaulquappen oder adulte Tiere, zu entnehmen,
 6. Abfälle einzubringen oder abzulagern,
 7. Kleingewässer oder Bodensenken zu verfüllen, auf andere Weise zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
 8. Gehölze außerhalb des Waldes wie Bäume, Hecken oder Gebüsche zu beeinträchtigen, zu schädigen oder zu beseitigen,
 9. naturnahe, ungenutzte Uferbereiche inklusive der angrenzenden Ufervegetation wie Röhrichte, Seggenriede und Hochstaudenfluren der in der maßgeblichen Karte (Anlage) dargestellten Gewässer zu nutzen, zu düngen sowie mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln,
 10. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 11. Sonderkulturen anzulegen,
 12. die Gewässer fischereilich zu nutzen oder mit Fischen zu besetzen,
 13. unbemannte Fluggeräte (z.B. Flugmodelle, Multicopter oder Drohnen) zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängeleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; hiervon unbeschadet bleiben die luftverkehrsrechtlichen Abweichungsmöglichkeiten insbesondere auch der

- Bundeswehr nach § 30 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 340 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328),
14. den Wasserhaushalt so zu verändern, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Gebietes oder zu negativen Auswirkungen auf den Schutzzweck kommt, insbesondere durch die Entnahme von Wasser aus den Stillgewässern und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen und Drainagen,
 15. das natürliche oder naturnahe Bodenrelief nachteilig zu verändern, insbesondere durch das Verfüllen von Bodenmulden und -rinnen, durch Einebnung oder Planierung,
 16. neue Wege anzulegen,
 17. bauliche Anlagen zu errichten,
 18. Erstaufforstungen vorzunehmen.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 NAGBNatSchG darf das NSG nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
 - (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen und Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
 - (2) Freigestellt sind:
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes einschließlich des Abstellens von Kraftfahrzeugen durch die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im NSG gelegenen Grundstücke und durch deren Beauftragte sowie durch Behördenbedienstete und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben,
 2. Maßnahmen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Umweltinformation und -bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. erforderliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht; die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Gehölzen außerhalb des Waldes ist nur mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahmen zulässig; Handlungen und Maßnahmen, welche zur Abwehr von Gefahren keinen zeitlichen Aufschub dulden, sind der zuständigen Naturschutzbehörde nach ihrer Durchführung unverzüglich anzuzeigen,
 4. Untersuchungen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des NSG, die im Auftrag, auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
 5. die Beseitigung invasiver Arten nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme,
 6. die Nutzung unbemannter Fluggeräte zur Forschung und Überwachung des Gebietes durch Behörden sowie im Rahmen der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen nach vorheriger Anzeige zwei Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 7. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 8. die ordnungsgemäße Unterhaltung des am Nordrand des Gebietes verlaufenden Grabens unter Beachtung der einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften sowie unter größtmöglicher Schonung der vorkommenden Amphibien und ihrer Lebensräume, soweit dies zur Bewirtschaftung von Grundstücken erforderlich ist und nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung führt sowie nach folgenden Vorgaben:
 - a) die Durchführung der Böschungsmahd ist in zeitlichen oder räumlichen Abschnitten bzw. einseitig bei Schonung von Böschungsfüßen und Ufern und nur in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres zulässig,
 - b) eine Gehölzentfernung am Graben ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und nur in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres zulässig,
 - c) der Röhrichtrückschnitt ist nur in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres zulässig,
 - d) die Entschlammung des Grabens mittels Grabenlöffel ist nur bei Verlandung und nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - e) die Störung der besonders und streng geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG sowie die Beschädigung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist untersagt,
 9. die über die Unterhaltung hinausgehenden Instandsetzungsmaßnahmen am bestehenden Entwässerungsgraben am Nordrand des Gebietes, sofern diese nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung führen, mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme,
 10. die Grundräumung und -entschlammung von Teichen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 11. der fachgerechte Pflegeschnitt an Hecken, Gebüsch, Bäumen und sonstigen Gehölzen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Januar des Folgejahres.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
Freigestellt sind
 1. die ordnungsgemäße Nutzung der in der maßgeblichen Karte (Anlage) dargestellten Acker- und Grünlandflächen
 - a) ohne Veränderungen des natürlichen oder naturnahen Bodenreliefs, insbesondere durch das Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen, durch Einebnung oder Planierung,
 - b) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen,
 2. die ordnungsgemäße Nutzung der in der maßgeblichen Karte (Anlage) dargestellten Ackerfläche einschließlich der Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben
 - a) ohne das Aufbringen von Klärschlamm,
 - b) einschließlich der Umwandlung in Grünland und der anschließenden Nutzung gemäß der Nummern 1 und 3,
 3. die ordnungsgemäße Nutzung der in der maßgeblichen Karte (Anlage) dargestellten Grünlandfläche (zusätzlich zu den in Nr. 1 aufgeführten Regelungen)
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker oder eine andere Nutzungsart,
 - b) ohne Grünlanderneuerung und Grünlandumbruch,
 - c) ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
 - d) ohne den Einsatz von Dünger und Kalk in einem Abstand von 10 m um die in der maßgeblichen Karte (Anlage) dargestellten Gewässer einschließlich ihrer ungenutzten Uferbereiche,
 - e) ohne Bodenbearbeitungs- und Pflegemaßnahmen in einem Abstand von 10 m um die in der maßgeblichen Karte (Anlage) dargestellten Gewässer einschließlich ihrer ungenutzten Uferbereiche, insbesondere ohne Walzen, Schleppen und die Durchführung von Nachsaaten,
 - f) einschließlich der Durchführung von Über- und Nachsaaten im Breitsaat-, Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie in Handaussaat unter Beachtung von lit. e),
 - g) einschließlich der Beseitigung von Wildschäden, ausgenommen auf Flächen in einem Abstand von 10 m um die in der maßgeblichen Karte (Anlage) dargestellten Gewässer inklusive ihrer ungenutzten Uferbereiche,

- h) ohne die Anlage von Mieten und ohne dauerhaftes Liegenlassen von Mähgut über das Ende des jeweiligen Jahres hinaus,
- i) einschließlich der Beweidung mit einer maximalen Beweidungsdichte von zwei Großvieheinheiten pro Hektar oder einer maximal zweimaligen Mahd je Kalenderjahr von innen nach außen, mit einer Schnitthöhe von mindestens 8 cm und nicht vor dem 15. Mai eines jeden Jahres und anschließender Nachbeweidung mit einer maximalen Beweidungsdichte von zwei Großvieheinheiten pro Hektar; ein zusätzlicher Pflegeschnitt im vierten Quartal eines jeden Kalenderjahres ist zulässig,
- j) einschließlich Düngung mit maximal 80 kg Stickstoff je Hektar und Kalenderjahr ohne Kot aus der Geflügelhaltung; für Gülle oder Gärreste sind ausschließlich Verfahren zur bodennahen Ausbringung anzuwenden; eine Düngung ist vor dem 15. Mai eines jeden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
- k) einschließlich Kalkung in der Zeit vom 30. September bis 31. Januar eines jeden Jahres,
- l) einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und aufgestellter Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher oder in der für den Herdenschutz erforderlichen Weise,
- m) einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weideunterstände in ortsüblicher Weise; deren Neuerrichtung bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 14 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), einschließlich der Errichtung, Unterhaltung und Nutzung von Zäunen, Gattern und sonstigen forstwirtschaftlich erforderlichen Einrichtungen und Anlagen soweit
1. keine den Schutzzweck beeinträchtigende Änderung des Wasserhaushaltes stattfindet,
 2. beim Holzeinschlag und bei der Pflege anteilig je vollem Hektar Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens ein Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz belassen bleibt,
 3. der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Laubbeständen in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Juli eines jeden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 4. der Holzeinschlag einzelstammweise oder in Femel- oder Lochhieb ohne Schaffung zusammenhängender Blößen über 0,5 ha Größe erfolgt,
 5. der Umbau von Laub- in Nadelwald unterbleibt,
 6. die aktive Einbringung und Förderung von gebietsfremden invasiven Baumarten wie insbesondere der Robinie (*Robinia pseudoacacia*) und der Spätblühenden Traubenkirsche (*Prunus serotina*) unterbleibt,
 7. eine natürliche Verjüngung erfolgt oder die Aufforstung mit standortheimischen Baumarten stattfindet,
 8. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in einem Abstand von 10 m um die in der maßgeblichen Karte (Anlage) dargestellten Gewässer einschließlich ihrer ungenutzten Uferbereiche unterbleibt,
 9. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald nur punktuell, einzelpflanzen- oder horstweise sowie der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt; ausgenommen hiervon sind Flächen gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 8.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß den Vorgaben des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des NJagdG, beide in der jeweils geltenden Fassung sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Neuanlage von Wildäckern ist untersagt,
 2. die Neuanlage von Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegegebüsch ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 3. das Anlegen von Kirtungen in den gemäß § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotopen und Amphibienhabitaten, insbesondere in Gewässern und in einem Abstand von 20 Metern um die in der maßgeblichen Karte (Anlage) dargestellten Gewässer ist untersagt,
 4. die Errichtung sonstiger jagdwirtschaftlicher Einrichtungen ist nur in ortsüblicher landschaftsangepasster Art zu zulässig.
- (6) In den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Die Gewährung eines Erschwernisausgleichs richtet sich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG sowie den danach erlassenen Verordnungen.
- (9) Bestehende, behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte oder Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Zur Erfüllung des Schutzzwecks sind neben den Regelungen der §§ 3 bis 4 Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Gebietes oder einzelner seiner Bestandteile erforderlich. Diese können durch die zuständige Naturschutzbehörde im Einzelfall gemäß § 15 Abs. 2 NAGBNatSchG angeordnet oder durchgeführt werden. Dabei handelt es sich insbesondere um
 1. die in einem Bewirtschaftungsplan, Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig oder einmalig anfallende Erhaltungs- sowie Pflege- und sonstige Maßnahmen wie
 - die Gestaltung von Flachwasserzonen an den Stillgewässern,
 - die Gewässerentschlammung, die Neuanlage von Kleingewässern,
 - das Entfernen des nicht gewässer- und naturraumtypischen Fischbestandes,
 - die Freistellung von Ufern durch Rückschnitt,
 - die Beseitigung von Gehölzen,
 - die Entfernung von Neophyten,
 - Maßnahmen zum Schutz der Amphibien bei der Wanderung,

3. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Die Maßnahmen gemäß Abs. 1 entsprechen in Verbindung mit den Regelungen der §§ 3 bis 4 Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen gemäß Abs. 1 dienen insbesondere
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.
- (4) Gemäß § 65 BNatSchG haben Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie Nutzungsberechtigte Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Vor der Durchführung der Maßnahmen sind die Berechtigten in geeigneter Weise zu beteiligen.
- (5) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 6 erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 Satz 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Almstorfer Moor“ in der Gemeinde Himbergen, Landkreis Uelzen, vom 2. Februar 1987 (Amtsblatt der Bezirksregierung Lüneburg Nr. 4 vom 15.02.1987, Seite 39) wird aufgehoben.

Uelzen, den 15.12.2020

Az. 66 V – 415.33.0

LANDKREIS UELZEN

-als untere Naturschutzbehörde

Landrat
Dr. Blume

(Karte siehe Anlagen)

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung Grundsteuerbescheide 2021 für die Hansestadt Uelzen

Die Hebesätze für die Grundsteuer betragen im Kalenderjahr 2021 für Grundsteuer A = 450 v.H. und Grundsteuer B = 450 v.H. Gegen-

über dem Kalenderjahr 2020 tritt damit zurzeit keine Veränderung ein, so dass auf die Erteilung von schriftlichen Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird.

Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Steuermessbeträge) sich seit dem letzten Bescheid nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) in der jeweils gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2021 wird mit den zuletzt in den Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2021 fällig. Für Steuerpflichtige, die die Grundsteuer bisher in Jahresbeträgen entrichtet haben, wird die Grundsteuer in einer Summe am 01.07.2021 fällig.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2021 erteilt, sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als sei ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen (§ 27 Abs. 3 GrStG).

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg erhoben werden.

Durch die Klage wird gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung die Zahlungsverpflichtung weder aufgehoben noch aufgeschoben.

Uelzen, den 14.12.2020

HANSESTADT UELZEN

Der Bürgermeister
Gez. Jürgen Markwardt

Bekanntmachung Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRS Treuhand GmbH, Hannover, hat den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf für das Geschäftsjahr 2019 geprüft. Am 21. Oktober 2020 wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen (EigBetrVO Nds) i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31.12.2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigBetVVO Nds und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Der Rat der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf hat in seiner Sitzung am 02.12.2020 den Jahresabschluss 2019 in der Bilanz mit einer Summe von 14.549.640,00 € und in der Erfolgsrechnung mit einem Jahresüberschuss von 74.685,20 € beschlossen und weiterhin entschieden, nach Erbringung der Eigenkapitalverzinsung den Betrag von 36.338,20 € der zweckgebundenen Rücklage zuzuführen. Der Betriebsleitung wurde Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss einschließlich Lagebericht und Prüfungsergebnis liegt vom Tage der Bekanntmachung an 7 Arbeitstagen zu öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf, Zimmer 106, Hauptstraße 30, 29574 Ebstorf, aus.

Ebstorf, den 11.12.2020

*EIGENBETRIEB ABWASSER
SAMTGEMEINDE BEVENSEN –EBSTORF*

*Samtgemeindebürgermeister
Feller*

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Samtgemeinde Rosche

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Rosche in seiner Sitzung am 26.11.2020 die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Hauptsatzung ist mit folgendem Text neu zu fassen:

Das Wappen der Samtgemeinde Rosche ist in rot und gold gespalten. Links befinden sich auf dem goldenen Grund 5 grüne Eichenblätter, rechts auf rotem Grund ein silberner Wellenbach, begleitet oben von einer silbernen Pflugschar und unten von einem silbernen Mühlstein mit Mühleisen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Rosche, den 27.11.2020

SAMTGEMEINDE ROSCHE

*Samtgemeindebürgermeister
M. Widdecke*

Neufassung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Dienstaufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstaufschlag und Auslagenentschädigung in der Samtgemeinde Rosche

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Rosche in seiner Sitzung am 26.11.2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Samtgemeinde werden grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte länger als 3 Monate nicht aus (den Erholungsurlaub nicht angerechnet), so fällt die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit weg. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die volle Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 90,00 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen von 25,00 € je Sitzung. Das Sitzungsgeld ist auch für die Teilnahme an Sitzungen der Organe juristischer Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, an Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen und Veranstaltungen zu zahlen, zu denen Vertreter des Rates geladen werden, sofern nicht von anderer Seite eine Aufwandsentschädigung oder ein Sitzungsgeld gezahlt wird und die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Rat oder vom Samtgemeindeausschuss genehmigt worden ist.
- (2) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24 Stunden hinausgeht, zählt als eine Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (3) Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Fahrtkosten, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für die Beigeordneten, stellv. Bürgermeister und Fraktions-/ Gruppenvorsitzenden

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) an die stellv. Samtgemeindebürgermeister 210,00 €
 - b) an die Fraktionsvorsitzenden/Gruppenvorsitzenden mit 1 – 5 Fraktions-/Gruppenmitgliedern 125,00 €
 - c) an die Fraktionsvorsitzenden/Gruppenvorsitzenden über 5 Mitglieder 250,00 €
 - d) an die Beigeordneten 165,00 €
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur jeweils die höchste.

§ 4 Sitzungsgelder für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 11 €. § 2 Abs. 1, 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5 Verdienstaufschlag

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben:
 - a) ehrenamtlich tätige Personen
 - b) Ratsmitglieder, neben Ihrer Aufwandsentschädigung
 - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt in Kraft am 01.01.2021

Stoetze, den 09.12.2020

GEMEINDE STOETZE

Gemeindedirektor
Musik

I. Haushaltssatzung des Eigenbetriebes Betriebliche Dienste Stadt Uelzen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des §112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Hansestadt Uelzen in der Sitzung am 16.11.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.763.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.081.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	41.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.000 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.774.400 Euro
2.2 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.703.350 Euro
2.3 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	31.700 Euro
2.4 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	796.500 Euro
2.5 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	31.7005.806.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	796.5006.499.850 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000 Euro festgesetzt.

Uelzen, 17.11.2020

Bürgermeister
Markwardt

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Raum 1.02 bei den Betrieblichen Diensten/ Gebäudewirtschaft Stadt Uelzen, Bartholomäiwiesen 2 und im Bürgeramt im Rathaus Uelzen.

Aufgrund der derzeitigen Pandemie-Situation sind sowohl das Rathaus als auch die Betrieblichen Dienste der Hansestadt Uelzen für den Publikumsverkehr geschlossen.

Es besteht jedoch die Möglichkeit der Einsichtnahme nach vorheriger Terminvergabe (für die Betrieblichen Dienste unter 0581/800-6450 oder 6452 und für das Bürgeramt unter 0581/800-6260).

Uelzen, den 15.12.2020

Bürgermeister
Markwardt

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Hansestadt Uelzen (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), §§ 1 und 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), §§ 1 und 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 14.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Kalenderjahr **2021** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)	450 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v.H.
2. Gewerbesteuer	435 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Uelzen, den 14.12.2020

HANSESTADT UELZEN

(Siegel)

Bürgermeister
Jürgen Markwardt

**Jahresabschluss 2018
Eigenbetrieb Betriebliche Dienste Stadt Uelzen**

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 16. November 2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss 2018 wird festgestellt sowie der Bürgermeister und die Betriebsleitung werden entlastet.

Aus dem Jahresergebnis in Höhe von 437.540,68 € wird eine Jahresverzinsung des Basisreinvermögens in Höhe von 10.339,70 € an die Hansestadt Uelzen gezahlt sowie die restliche

entstandene Überdeckung aus dem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 378.045,04 € in die Rücklagen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt und die Überdeckung aus dem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 49.155,94 € in die Rücklagen des außerordentlichen Ergebnisses eingestellt.“

Vor der Beschlussfassung durch den Rat der Hansestadt Uelzen hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft FB-Audit GmbH, Hannover mit Datum 27. September 2019 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Uelzen hat seine Bemerkungen in Form einer Bestätigung des Ergebnisses am 11.02.2020 in einem Schlussbericht zusammengefasst.

Der Jahresabschluss sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellungnahme des Bürgermeisters liegen gemäß § 129 (2) und § 36 (2) EigBetrVO vom Tage nach der Bekanntmachung an sieben Arbeitstagen zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsicht bei den Betrieblichen Diensten, Bartholomäiwiesen 2, Zimmer 1.03 sowie im Bürgeramt des Rathauses aus.

Aufgrund der derzeitigen Pandemie-Situation sind sowohl das Rathaus als auch die Betrieblichen Dienste der Hansestadt Uelzen für den Publikumsverkehr geschlossen. Es besteht jedoch die Möglichkeit der Einsichtnahme nach vorheriger Terminvergabe (für die Betrieblichen Dienste unter 0581/800-6450 oder 6453 und für das Bürgeramt unter 0581/800-6260).

Uelzen, 16.12.2020

BETRIEBLICHE DIENSTE STADT UELZEN

Betriebsleiter
Schlothane

Friedhofsordnung

für die Friedhöfe des Ev.-luth. Friedhofsverbandes Uelzen in 29525 Uelzen.

4. Änderung der Friedhofsordnung vom 12.04.2011 für die Friedhöfe des Ev.-luth. Friedhofsverbandes Uelzen in 29525 Uelzen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Vorstand des Ev.-luth. Friedhofsverbandes Uelzen am 24.11.2020 folgende 4. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten und Reihengrabstätten mit Anlage und Pflege über die Dauer der Ruhefrist
- § 13 Wahlgrabstätten und Wahlgrabstätten mit Anlage und Pflege über die Dauer der Ruhefrist
- § 14 Urnenreihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten mit Anlage und Pflege über die Dauer der Ruhefrist
- § 15 Urnenwahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten mit Anlage und Pflege über die Dauer der Ruhefrist
- § 16 Urnengemeinschaftsgrabanlagen
- § 16.1 Urnenpartnergrabstätten
- § 16.2 Baumwahlgrabstätten
- § 16.3 Baumreihengrabstätten
- § 16.4 Naturgrabstätten
- § 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 18 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 19 Gestaltungsgrundsatz
- § 20 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 21 Allgemeines
- § 22 Grabpflege, Grabschmuck
- § 23 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 24 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 25 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 26 Entfernung
- § 27 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 28 Leichenhalle
- § 29 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 30 Haftung
- § 31 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 32 Übergangsvorschriften
- § 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für die vom Ev.-luth. Friedhofsverband verwalteten Friedhöfe in ihrer jeweiligen Größe. Der Friedhof Uelzen umfasst zurzeit die Flurstücke 51/6, 53/7, 53/8 und 57/152 Flur 8 Gemarkung Uelzen in Größe von insgesamt 16 ha. Eigentümerin der Flurstücke 51/6, 53/7 und 53/8 ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien Uelzen, Eigentümer des Flurstücks 57/152 in Größe von ca. 4,6 ha ist die Stadt Uelzen.

Der Friedhof Veerßen umfasst zurzeit die Flurstücke 30/11, 30/17 und 30/18 Flur 1 Gemarkung Veerßen in Größe von 1,67 ha. Eigentümerin des Flurstücks 30/11 Flur 1 in Größe von 0,9766 ha ist die St. Marien Kirchengemeinde Veerßen, Eigentümerin der Flurstücke 30/17 und 30/18 Flur 1 in Größe von 0,6952 ha ist die Stadt Uelzen.

Der Friedhof Oldenstadt umfasst zurzeit die Flurstücke 140/1, 273/138 und 326/138 Flur 4 Gemarkung Oldenstadt in Größe von 1,4581 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. St.-Johannis-der-Täufer-Kirchengemeinde Oldenstadt.

Der Friedhof Groß Liedern umfasst zurzeit das Flurstück 222/2 Flur 1 Gemarkung Groß Liedern in Größe von 0,8994 ha. Eigentümerin des Flurstücks ist die Ev.-luth. Kapellengemeinde Groß Liedern.

Der Friedhof Gerdau umfasst zurzeit die Flurstücke 124/4, 124/9 und 124/34 Flur 2 Gemarkung Gerdau in Größe von insgesamt 1,4822 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Gerdau.

- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Personen, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz im Gebiet der Stadt Uelzen hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Auf dem Friedhof in Veerßen sollen nur Einwohner des Ortsteils Veerßen beigesetzt werden, sowie diejenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Auf dem Friedhof in Oldenstadt sollen nur Einwohner des Ortsteils Oldenstadt beigesetzt werden, sowie diejenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Auf dem Friedhof in Groß Liedern sollen nur Einwohner des Ortsteils Groß Liedern beigesetzt werden, sowie diejenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Auf dem Friedhof in Gerdau sollen nur Personen, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gerdau hatten, beigesetzt werden, sowie diejenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofskommission des Ev.-luth. Friedhofsverbandes.

§ 2 Friedhofsverwaltung

- (1) Die Friedhöfe sind eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie werden vom Ev.-luth. Friedhofsverband verwaltet.
- (2) Die Verwaltung der Friedhöfe richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Vorstand eine Friedhofskommission installieren, der eine Friedhofsverwaltung untersteht. Die Zusammensetzung der Friedhofskommission ergibt sich aus § 6 der Satzung des Ev.-luth. Friedhofsverbandes Uelzen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Die Friedhöfe, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass können die Friedhöfe ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten der Friedhöfe untersagen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer – zu befahren,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten, an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - c) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 - d) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - f) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - g) Hunde unangeleint mitzubringen.
- (3) Die Friedhofskommission kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofskommission.

§ 6 Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für die Friedhöfe geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofskommission auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für die Friedhöfe geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Ev.-luth. Friedhofsverband für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leitet und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt:
 - 25 Jahre auf den Friedhöfen in Uelzen, Oldenstadt und Groß Liedern.
 - 30 Jahre auf dem Friedhof in Veerßen und Gerdau
 - 20 Jahre bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umbettet werden.
- (3) Die berechnigte Person hat sich gegenüber der Friedhofs-kommission schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Reihengrabstätten mit Anlage und Pflege über die Dauer der Ruhefrist
 - c) Wahlgrabstätten
 - d) Wahlgrabstätten mit Anlage und Pflege über die Dauer der Ruhefrist
 - e) Urnenreihengrabstätten
 - f) Urnenreihengrabstätten mit Anlage und Pflege über die Dauer der Ruhefrist
 - g) Urnenwahlgrabstätten
 - h) Urnenwahlgrabstätten mit Anlage und Pflege über die Dauer der Ruhefrist
 - i) Urnengemeinschaftsanlage
 - j) Urnenpartnerschaftsgrabstätten
 - k) Baumgrabstätten
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (5) In mehrstelligen Wahlgrabstätten darf in bereits belegten Grabstellen zusätzlich eine Urne beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war. In Einzelwahlgrabstätten wie auch in Einzelurnenwahlgrabstätten sind zusätzliche Beisetzungen nicht möglich.
- (6) Das Nutzungsrecht an Grabstätten für Leichenbestattungen im Umkreis von 2,50 m vom Stammfuß vorhandener Bäume kann durch die Friedhofs-kommission aufgehoben werden, da zur Gewährleistung der Standsicherheit von Bäumen nach DIN 18920 verfahren werden muss.
- (7) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
 - a) für Säрге von Kindern: Länge: 1,50 m Breite: 0,90 m
 - von Erwachsenen: Länge: 2,50 m Breite: 1,20 m
 - b) für Urnen: Länge: 1,00 m Breite: 0,80 m
 - c) Rasenurnenreihengräber: Länge: 1,00 m Breite: 0,80 mFür die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (8) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,60 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (9) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Vorstand bestimmt oder zugelassen sind.
- (10) Die Nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

- (11) Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 10 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der Nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12

Reihengrabstätten und Reihengrabstätten mit Anlage und Pflege über die Dauer der Ruhefrist

- (1) Reihengrabstätten und Reihengrabstätten mit Anlage und Pflege über die Dauer der Ruhefrist sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13

Wahlgrabstätten und Wahlgrabstätten mit Anlage und Pflege über die Dauer der Ruhefrist

- (1) Wahlgrabstätten und Wahlgrabstätten mit Anlage und Pflege über die Dauer der Ruhefrist sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes für Wahlgrabstätten beträgt 25 Jahre auf dem Stadtfriedhof in Uelzen, auf dem Friedhof in Oldenstadt und dem Friedhof in Groß Liedern, 30 Jahre auf dem Friedhof in Veerßen und auf dem Friedhof in Gerdau vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 25 Jahre in Uelzen, Oldenstadt und Groß Liedern bzw. 30 Jahre in Veerßen und Gerdau verlängert werden, mindestens jedoch um 5 Jahre. Der Ev.-luth. Friedhofsverband ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Die Absätze 3-5 bleiben von der Veränderung unberührt.

§ 14

Urnenreihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten mit Anlage und Pflege über die Dauer der Ruhefrist

- (1) Urnenreihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten mit Anlage und Pflege über die Dauer der Ruhefrist werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 15

Urnenwahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten mit Anlage und Pflege über die Dauer der Ruhefrist

- (1) Urnenwahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten mit Anlage und Pflege über die Dauer der Ruhefrist werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 20 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 16

Urnengemeinschaftsgrabanlagen

- (1) In Urnengemeinschaftsgrabanlagen können nur Urnenbestattungen erfolgen.
- (2) Auf Antrag wird ein Nutzungsrecht für eine Grabstätte für eine Nutzungszeit von 20 Jahren verliehen.

- (3) Die Urnengemeinschaftsgrabstätten werden als Urnenreihengrabstätten eingerichtet. Die einzelnen Urnengräber werden der Reihe nach auf Antrag im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen.
- (4) Die Herrichtung und Pflege der Fläche erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Das Ablegen von Grabzubehör ist nicht zulässig. Verwelkte Blumen können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (5) Für die Dauer der Ruhezeit werden alle notwendigen Arbeiten regelmäßig von der Friedhofsverwaltung übernommen.
- (6) Denkmäler sind nur als naturbelassene, unbehandelte Liegesteine zulässig. Die Friedhofsverwaltung entscheidet, in welcher Form Denkmäler in den jeweiligen Grabfeldern aufgebaut werden dürfen. Die maximale Breite für die Liegesteine beträgt 60 cm. Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen jeglicher Art dürfen nicht errichtet werden.
- (7) Auf der Urnengemeinschaftsgrabanlage Wendlandt können Inschriften der/s Verstorbenen (Vor- und Zuname) auf den vorhandenen Denkmalsplatten durch eine Bildhauer oder Steinmetzfirma versehen werden. Die Schrift ist in gekerbter Form (Schwabacher Schrift) herzustellen und die Höhe der Schrift in maximal 3,5 cm auszuführen.
- (8) Eine Änderung der bestehenden Grabanlagen ist nicht zulässig.
- (9) Um- oder Ausbettungen der Urnen sind nicht möglich.

§ 16.1

Urnepartnergrabstätten

- (1) In ein- oder mehrstelligen Partnergrabstätten können nur Urnenbestattungen erfolgen.
- (2) An einer Partnergrabstätte wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine Nutzungszeit von 20 Jahren verliehen.
- (3) Für Partnergrabstätten findet die Regelung der Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung, soweit sich aus dieser Vorschrift keine Abweichungen ergeben.
- (4) Die Herrichtung und Pflege der Fläche der Partnergrabstätten erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.
- (5) Für die Dauer der Ruhezeit werden alle notwendigen Arbeiten regelmäßig von der Friedhofsverwaltung übernommen. Das Ablegen von Grabzubehör ist nicht zulässig. Verwelkte Blumen werden nach dem Ermessen der Friedhofsverwaltung entfernt.
- (6) Denkmäler sind nur als naturbelassene, unbehandelte Liegesteine zulässig. Die Friedhofsverwaltung entscheidet, in welcher Form Denkmäler in den jeweiligen Grabfeldern aufgebaut werden dürfen. Die maximale Größe für die Liegesteine beträgt 60 cm x 50 cm. Die Liegesteine werden von der Friedhofsverwaltung gesetzt. Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen jeglicher Art dürfen nicht errichtet werden.

§ 16.2

Baumwahlgrabstätten

- (1) Bei Baumwahlgrabstätten werden Urnen unterhalb des Kronenbereichs von Bäumen beigesetzt. Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen und Überurnen beigesetzt werden.
- (2) An einer Baumwahlgrabstätte mit 6 Stellen wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine Nutzungszeit von 30 Jahren verliehen. Es können bis zu 6 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Auf die Baumwahlgrabstätten findet die Regelung der Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung, soweit sich aus dieser Vorschrift keine Abweichungen ergeben.
- (4) Die Baumscheiben (Pflanzbeet im Kronenbereich) werden nach dem Ermessen der Friedhofsverwaltung gärtnerisch angelegt. Die Herrichtung und extensive Pflege der Fläche um die Baumgrabstätten herum erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.
- (5) Denkmäler sind nur als unbehandelte Natursteine in liegender Form anzuzeigen. Die Friedhofsverwaltung entscheidet, in welcher Form Denkmäler aufgebaut werden dürfen. Die maximale Größe für die Liegesteine beträgt 60 cm x 50 cm. Die Liegesteine werden von der Friedhofsverwaltung gesetzt. Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen jeglicher Art dürfen nicht errichtet werden.

- (6) Auf den Baumwahlgrabstätten darf natürlicher Blumenschmuck abgelegt werden. Verwelkte Blumen können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (7) Um- oder Ausbettungen der Urnen sind nicht möglich.

§ 16.3

Baumreihengrabstätten

- (1) Bei Baumreihengrabstätten werden Urnen unterhalb des Kronenbereichs von Bäumen beigesetzt. Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen und Überurnen beigesetzt werden.
- (2) An einer Baumreihengrabstätte wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine Nutzungszeit von 20 Jahren verliehen.
- (3) Auf den Baumreihengrabstätten findet die Regelung der Reihengrabstätten entsprechende Anwendung, soweit sich aus dieser Vorschrift keine Abweichungen ergeben.
- (4) Die Herrichtung und extensive Pflege der Fläche um die Baumreihengrabstätten herum erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Das Ablegen von Grabzubehör ist nicht zulässig.
- (5) Denkmäler sind nur als unbehandelte Natursteine in liegender Form anzuzeigen. Die Friedhofsverwaltung entscheidet, in welcher Form Denkmäler aufgebaut werden dürfen. Die maximale Größe für die Liegesteine beträgt 40cm x 30cm. Die Liegesteine werden von der Friedhofsverwaltung gesetzt. Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen jeglicher Art dürfen nicht errichtet werden.
- (6) Auf den Baumgrabstätten darf ausschließlich natürlicher Blumenschmuck abgelegt werden. Verwelkte Blumen können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (7) Um- oder Ausbettungen der Urnen sind nicht möglich.

§ 16.4

Naturgrabstätten

- (1) In den Naturgrabstätten werden Urnen beigesetzt. Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen und Überurnen beigesetzt werden. Die Flächen werden naturnah angelegt.
- (2) An einer Naturgrabstätte wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine Nutzungszeit von 20 Jahren verliehen.
- (3) Auf den Naturgrabstätten findet die Regelung der Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung, soweit sich aus dieser Vorschrift keine Abweichungen ergeben.
- (4) Die Gestaltung, Herrichtung und Pflege der Fläche der Naturgrabstätten erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Die Pflege wird nach Bedarf, (2-3-mal jährlich) gepflegt oder neu hergerichtet. Es ist keine individuelle Grabbepflanzung zugelassen. Das Ablegen von Grabzubehör ist nicht zulässig.
- (5) Denkmäler sind nur als unbehandelte Natursteine in liegender Form anzuzeigen. Die Friedhofsverwaltung entscheidet, in welcher Form Denkmäler aufgebaut werden dürfen. Die maximale Größe für die Liegesteine beträgt 60 cm x 50cm. Die Liegesteine werden von der Friedhofsverwaltung gesetzt. Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen jeglicher Art dürfen nicht errichtet werden
- (6) An den Grabstätten darf ausschließlich natürlicher Blumenschmuck vorübergehend abgelegt werden. Verwelkte Blumen können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (7) Um- oder Ausbettungen der Urnen sind nicht möglich.

§ 17

Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 18

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 19

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

§ 20

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung der Friedhöfe bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperren, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofscommission berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 21

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

- (5) Der Ev.-luth. Friedhofsverband ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 22

Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 23

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofscommission die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofscommission auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 24

Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsver-

waltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die Fassung 2009 der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Die Nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 20 Absatz 4.

§ 25

Mausoleen und gemauerte Grüfte

- (1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 20 Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die Nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber des Ev.-luth. Friedhofsverbandes verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den Nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 26

Entfernung

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofscommission entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofscommission die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 25 handelt. Der Ev.-luth. Friedhofsverband hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Der Ev.-luth. Friedhofsverband hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 27

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit vom Ev.-luth. Friedhofsverband erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 28

Aufbahrungsräume

- (1) Die Aufbahrungsräume, wenn vorhanden, dienen zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, von einem Beauftragten der Friedhofscommission geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 29

Benutzung der Friedhofskapellen

- (1) Für die Trauerfeier stehen die Friedhofskapellen zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Bei Beerdigungen wird die Friedhofsglocke geläutet. Soweit Verstorbene einer christlichen Kirche innerhalb der Ökumene oder der römisch-katholischen Kirche nicht angehört haben, wird der Altar nicht benutzt und die Glocke nicht geläutet. Es ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren.
- (5) Bei nichtkirchlichen Trauerfeiern sind besondere musikalische Wünsche mit dem Organisten vorher abzusprechen. Er kann ungeeignete Musik zurückweisen.
- (6) Die Grunddekoration stellt der Ev.-luth. Friedhofsverband.
- (7) Weitere Einzelheiten werden in der Kapellenordnung geregelt.

IX. Haftung und Gebühren

§ 30

Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 31

Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 32

Übergangsvorschriften

- (1) Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt sind, enden am 31. Dezember 2012, jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung. Nach Ablauf dieser Frist können diese Nutzungsrechte an solche Grabstellen nach Maßgabe dieser Ordnung verlängert werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall abweichende Regelungen erlassen.

§ 33

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Änderung der Friedhofsordnung tritt nach Veröffentlichung am 01.01.2021 in Kraft.

Uelzen, 02.12.2020

EV.-LUTH. FRIEDHOFSVERBAND UELZEN

Der Verbandsvorstand

gez. Waldmann

gez. Dammann

Die vorstehende 4. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uelzen, 09.12.2020

DER KIRCHENKREISVORSTAND DES
EV.-LUTH. KIRCHENKREISES UELZEN

Verwaltungsausschuss

gez. Dr. Elster

gez. Manning

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anlage zu V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen)

Gestaltung der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
- (2) Beim Bepflanzen darf die Größe der für die Grabart vorgesehenen Pflanzfläche nicht überschritten werden.
- (3) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen und Bäume über die Grabstätten hinaus, so ist die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
- (4) Werden Grabhügel angelegt, sollen sie die Höhe von 20cm nicht überschreiten.
- (5) Die Grabstätten sollen mit natürlichen Pflanzen eingefaßt werden.
- (6) Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe und Ähnlichem sind nicht zulässig.
- (7) Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen bestehen. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe sind nicht zulässig. Ebenso dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, Kunststoffe nicht verwandt werden.
- (8) Behälter mit Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen oder ähnliches dürfen für die Schnittblumen nicht verwandt werden. Nicht gestattet ist das Aufstellen von Pflanzkübeln und Kästen auf den Grabstätten.
- (9) Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Die Friedhofscommission kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung

von Bänken genehmigen. Die Bänke sind klein zu halten und unauffällig zu gestalten.

- (10) Den Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung der Friedhofs-kommission zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.

Ordnung für die Gestaltung von Grabstätten mit Anlage und Pflege über die Dauer der Ruhefrist

Die Grabstätten sind wie folgt zu gestalten:

- a) Das Pflanzbeet der Grabstätten für Erdbestattungen erhalten ein Maß von 120 x 100cm.
Das Pflanzbeet der Grabstätten für Urnenbestattungen erhalten ein Maß von 80 cm x 100 cm.
- b) Nachdem sich das Grab gesetzt hat, wird das Pflanzbeet vom Friedhofsträger gärtnerisch angelegt und mit einer Mähkante aus Naturstein versehen. Ausserhalb der Mähkanten wird die Fläche mit Rasen eingesät.

c) Maße für die Grabmale

Grabmale auf den Reihengrabstätten für Erdbeisetzungen dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

	Höhe:	Breite:	Tiefe:
	100 cm	80 cm	12-15 cm
(Liegesteine)	50 cm	60 cm	12-15 cm

Grabmale auf den Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Einstelliges Wahlgrab

	Höhe:	Breite:	Tiefe:
	100 cm	80 cm	12-15 cm
(Liegesteine)	50 cm	60 cm	12-15 cm

Zweistelliges Wahlgrab

	Höhe:	Breite:	Tiefe:
	140 cm	160 cm	12-15 cm
(Liegesteine)	65 cm	120 cm	12-15 cm

Drei- und Mehrstelliges Wahlgrab

	Höhe:	Breite:	Tiefe:
	140 cm	200 cm	12-15 cm
(Liegesteine)	65 cm	120 cm	12-15 cm

Grabmale auf den Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

	Höhe:	Breite:	Tiefe:
	100 cm	60 cm	15 cm
(Liegesteine)	50 cm	60 cm	12-15 cm

Grabmale auf den Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Einstelliges Wahlgrab

	Höhe:	Breite:	Tiefe:
	100 cm	60 cm	12-15 cm

Zweistelliges Wahlgrab

	Höhe:	Breite:	Tiefe:
	100 cm	120 cm	12-15 cm
(Liegesteine)	65 cm	120 cm	12-15 cm

Dreistelliges Wahlgrab

	Höhe:	Breite:	Tiefe:
	100 cm	120 cm	12-15 cm
(Liegesteine)	65 cm	120 cm	12-15 cm

Stelen für Rasengrabstätten (Erd – und Urnenbestattungen) dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

	Höhe:	Breite:	Tiefe:
	100 cm	60 cm	40 cm

- d) Für die Dauer der Ruhezeit werden alle notwendigen Arbeiten regelmäßig nach dem Ermessen der Friedhofsverwaltung wie die Pflege der Grabstätte, das Bewässern in Trockenperioden, das Mähen des Rasens, das Auffüllen mit Erde bei eingefallenen Grabstätten incl. Neuinstandsetzungen der Grabanlage vom Ev.-luth. Friedhofsverband übernommen.
- e) Eine Änderung der bestehenden Grabanlagen und das Aufstellen von Schalen auf oder neben den Grabstätten ist nicht zulässig.

- f) Das Aufstellen von Steckvasen oder Gestecken wird vorübergehend geduldet. Sträuße werden bei anfallenden Pflegearbeiten nach dem Ermessen der Friedhofsverwaltung abgeräumt.

Gestaltung der Grabmale

- Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
- Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales in unauffälliger Weise gestattet.
- Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Maße für die Grabmale sind in einer besonderen Aufstellung am Ende dieser Richtlinien angegeben.
- Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung
 - durch gute und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes,
 - durch schöne Form,
 - durch gute Fassung des Textes, der das Andenken des Toten würdig bewahren soll,
 - durch gute Schriftform und Schriftverteilung.
- Bei schlichtem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein. Hochglanzpolitur und Feinschliff sind möglichst zu vermeiden.
- Grabmale bei Reihengräbern sollen möglichst aus einem Stück hergestellt und sockellos aufgestellt werden. Bei Wahlgräbern sollen Grabmale möglichst nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmales nötig ist. Wenn ein Sockel verwandt wird, soll er nicht aus einem anderen Werkstein als dem des Grabmales sein.
- Nicht gestattet sind:
 - Grabmale aus Kunststein, gegossener Zementmasse, Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material
 - das Anstreichen von Grabmalen.
- Nicht erwünscht sind Silber- und Goldschrift.
- Die „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern“ des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- Beim Herstellen eines Fundamentes für eine Steineinfassung ist eine Trennung zur Nachbargrabstätte herzustellen. Es darf keine feste Verbindung mit dem Nachbargrab entstehen.

Für Grabsteine, die über die nachgenannten Maße hinausgehen, kann im Einzelfall rechtzeitig ein Sondergenehmigungsantrag an die Friedhofs-kommission gestellt werden. Die Friedhofskommission entscheidet über den Sondergenehmigungsantrag endgültig.

Maße für die Grabmale allgemein

Grabart	Höhe	Breite	Tiefe
Kindergrab	40-70 cm	20-40 cm	12-15 cm
Reihengrab	60-100 cm	40-80 cm	12-15 cm
Einstelliges Wahlgrab	60-100 cm	40-80 cm	12-15 cm
Zweistelliges Wahlgrab	80-140 cm	60-160 cm	12-15 cm
(Liegesteine)	65cm	120 cm	12-15 cm
Drei- und Mehrstelliges Wahlgrab	80-140 cm	80-200 cm	12-15 cm
Urnenreihengrab	40 cm	50 cm	10-15 cm
Einstelliges Urnenwahlgrab	50 cm	60 cm	10-15 cm
Zweistelliges Urnenwahlgrab +	60 cm	80 cm	12-15 cm
Doppelkissenstein			
Kissensteine	50 cm	60 cm	10-15 cm

Rasenfriedhof (Variationen innerhalb der Kernmaße sind möglich) gilt nur auf dem Friedhof in Uelzen		Anteil Pflege für 30 Jahre (zzgl. gesetzl. MwSt.)	3.300,-€
		- Verlängerung je Jahr und Stelle	54,-€
Reihengrabstelle	<u>Grabstein Kernmaß 0,48 m²</u>	Anteil Pflege Verlängerung je Jahr und Stelle (zzgl. gesetzl. MwSt.)	110,- €
Grabbeet: 120 cm x 120 cm	Höhe über alles maximal	90 cm	
	Breite Stein maximal	60 cm	
	Breite Sockel maximal	65 cm	
	Tiefe	12-15 cm	
	Findlinge maximale Tiefe	30 cm	
	Hinterkante bündig		
Einstelliges Wahlgrab	<u>Grabstein Kernmaß 0,48 m²</u>	5. Urnenreihengrabstätte:	
Grabbeet: 140 cm x 120 cm	Höhe über alles maximal	- für 20 Jahre:	1.025,-€
	Breite Stein maximal	60 cm	
	Breite Sockel maximal	65 cm	
	Tiefe	12-15 cm	
	Findlinge maximale Tiefe	30 cm	
	Hinterkante bündig		
Zweistelliges Wahlgrab	<u>Grabstein Kernmaß 0,96 m²</u>	6. Urnenreihengrabstätte mit Anlage und Pflege über die Dauer der Ruhefrist:	
Grabbeet: 280 cm x 120 cm	Höhe über alles maximal	- für 20 Jahre:	1.025,-€
	Breite Stein maximal	120 cm	
	Breite Sockel maximal	160 cm	
	Tiefe	130 cm	
	Findlinge maximale Tiefe	12-15 cm	
	Hinterkante bündig	40 cm	
Dreistelliges Wahlgrab (und mehrstelliges)	<u>Grabstein Kernmaß 1,8 m²</u>	7. Urnengemeinschaftsanlage	
Grabbeet: 420 cm x 120 cm	Höhe über alles maximal	- für 20 Jahre:	2.800,- €
	Breite Stein maximal	200 cm	
	Breite Sockel maximal	200 cm	
	Tiefe	10-20 cm	
	Findlinge maximale Tiefe	40 cm	
	Hinterkante bündig		
Kissensteine	Höhe	50 cm	
	Breite	60 cm	

Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

- a) eine Gebühr gemäß Nummer 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 12.04.2011 für die Friedhöfe des Ev.-luth. Friedhofsverbandes Uelzen in 29525 Uelzen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung hat der Vorstand des Ev.-luth. Friedhofsverbandes für die Friedhöfe des Friedhofsverbandes Uelzen am **24.11.2020** folgende 4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:
 - 1.1 für Personen über 5 Jahre
 - für 25 Jahre 1.200,- €
 - für 30 Jahre 1.440,- €
 - 1.2 Kinder bis zu 5 Jahren 450,- €
 - für 20 Jahre
2. Reihengrabstätte mit Anlage und Pflege über die Dauer der Ruhefrist:
 - für 25 Jahre 1.200,-€
 - Anteil Pflege für 25 Jahre (zzgl. gesetzl. MwSt.) 2.820,- €
 - für 30 Jahre 1.440,-€
 - Anteil Pflege für 30 Jahre (zzgl. gesetzl. MwSt.) 3.160,-€
3. Wahlgrabstätte:
 - für 25 Jahre – je Grabstelle –: 1.350,- €
 - für 30 Jahre – je Grabstelle –: 1.620,- €
 - Verlängerung je Jahr und Stelle 54,- €
4. Wahlgrabstätte mit Anlage und Pflege über die Dauer der Ruhefrist:
 - für 25 Jahre – je Grabstelle –: 1.350,-€
 - Anteil Pflege für 25 Jahre (zzgl. gesetzl. MwSt.) 2.750,-€
 - für 30 Jahre – je Grabstelle: 1.620,-€

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft und Abräumen der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:
 - 1.1 Im Reihengrab 500,- €
 - 1.2 Im Wahlgrab 550,- €
 - 1.3 Im Kindergrab 150,- €
2. für eine Urnenbestattung: 195,- €

III. Gebühren für Umbettungen:

1. für die Ausgrabung eines Sarges 1.000,- €
2. für die Ausgrabung des Sarges eines Kindes 450,- €
3. für die Ausgrabung einer Urne 400,- €
4. Urnenversand 40,- €

IV. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals 25,- €
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals 25,- €
3. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften 25,- €
4. Standsicherheitsprüfung je Jahr 5,- €
5. aus Anlass einer Bestattung, eines Trauerfalls oder zusätzlicher Aufträge 70,- €

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
 - 1.1 je Trauerfeier: 220,- €
 - 1.2 ohne Trauerfeier: 50,- €
2. Benutzung Abschiedsraum 35,- €
3. Vorbereitung Andachtsplatz bei Trauerfeier im Freien 250,- €

Diese Änderung tritt nach Veröffentlichung am **01.01.2021** in Kraft.

Uelzen, 24.11.2020

EV.-LUTH. FRIEDHOFSVERBAND UELZEN

Der Vorstandsvorsitzende
gez. Waldmann

gez. Dammann

Die vorstehende 4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uelzen, 09.12.2020

DER KIRCHENKREISVORSTAND DES
EV.-LUTH. KIRCHENKREISES UELZEN

Verwaltungsausschuss
gez. Dr. Elster

gez. Hagen

Betriebssatzung des Eigenbetriebes Kultur, Tourismus und Stadtmarketing

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.7.2018 (Nds. GVBl. S. 161, 172) hat der Rat der Hansestadt Uelzen in der Sitzung am 16.11.2020 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Reinvermögen

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Hansestadt Uelzen nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht überwiegend mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben. Ein wesentliches Ziel des Eigenbetriebs ist es, die Kultur in der Hansestadt Uelzen zu fördern. Damit kommt die Hansestadt ihrem Auftrag aus Art. 6 der Niedersächsischen Verfassung nach, Kunst und Kultur zu fördern und zu schützen. Die Hansestadt ist sich bewusst, dass die Aufgabe der Kulturförderung und der damit zusammenhängenden Geschäfte defizitär sind und dementsprechend nicht wirtschaftlich betrieben werden können.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen: „Kultur, Tourismus und Stadtmarketing Hansestadt Uelzen“.
- (3) Das Reinvermögen des Eigenbetriebes beträgt mindestens 150.000 €.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist
 1. Betrieb und Vermarktung der städtischen Veranstaltungsorten
 2. Kultur und Kulturmanagement

3. Stadtmanagement (Citymanagement)

4. Tourismus

- (2) Der Eigenbetrieb darf sämtliche zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Tätigkeiten wahrnehmen und alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte betreiben. Er kann im Rahmen des § 136 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) bei Bedarf weitere Aufgaben übernehmen, soweit sie den sach- und fachgerechten Leistungsspektren entsprechen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann zur Aufgabendurchführung jede gemäß Niedersächsischem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) zulässige Rechtsform gemeinsamer Aufgabenerfüllung beauftragen.
- (4) Lässt der Eigenbetrieb Geschäftsvorgänge durch Dritte bearbeiten, so hat er auf seine Kosten sicherzustellen, dass das Rechnungsprüfungsamt oder die mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung Beauftragten dort die erforderliche Unterstützung erhalten.
- (5) Die Eigenbetriebsleitung kann mit Einverständnis des Bürgermeisters Organisationseinheiten der Stadtverwaltung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt. Die Bestellung und Entlassung erfolgt durch den Rat der Hansestadt Uelzen.
- (2) Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes.
- (3) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig. Dazu gehören insbesondere:
 1. Maßnahmen im Bereich der Aufbau- und Ablauforganisation,
 2. Entscheidungen zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen i.S.d. § 117 NKomVG im Ergebnishaushalt bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000 EUR (Netto-Rechnungsbetrag); § 27 Abs. 3 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,
 3. Entscheidungen zu über- und außerplanmäßige Auszahlungen i.S.d. § 117 NKomVG im Finanzhaushalt bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000 EUR (Netto-Rechnungsbetrag); § 27 Abs. 3 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
 4. die Entscheidung über Verfügungen und Rechtsgeschäfte mit Wertgrenzen (Netto-Rechnungsbetrag)
 - a) bis zu 100.000 EUR bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen, einschließlich Bauleistungen im Rahmen des Finanzhaushaltes,
 - b) bis zu 25.000 EUR bei Verfügungen über das Betriebsvermögen,
 - c) bis zu 10.000 EUR beim Erwerb, der Veräußerung und der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - d) bis zu 10.000 EUR beim Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Netto-Jahresbeträge) sowie
 - e) die Stundung, den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 12.500 EUR nicht übersteigt,
 - f) die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess) sowie der Abschluss von gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert bzw. Vergleichsbetrag im Einzelfall 50.000 EUR nicht übersteigen,
 - g) der Abschluss von Versicherungsverträgen bis zu einer Versicherungssumme im Einzelfall bis 10 Mio. EUR,
 - h) die Bewilligung von Beihilfen und Zuwendungen bis zu einem Jahresbetrag von 2.500 € außerhalb des Haushaltsplans,
5. der Personaleinsatz.

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Betriebsausschuss Kultur, Tourismus und Stadtmarketing Hansestadt Uelzen mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über den Stand der Auszahlungen für Investitionen schriftlich zu unterrichten.

§ 4

Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat der Hansestadt Uelzen bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung von Vertreterinnen und Vertretern der Bediensteten gilt § 110 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz (NPersVG). Die Vertreterinnen und Vertreter der Bediensteten haben kein Stimmrecht.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 11 Ratsfrauen oder Ratsherren, einer nicht stimmberechtigten Vertreterin oder einem nicht stimmberechtigten Vertreter der Bediensteten und zwei beratenden Mitgliedern. Als beratende Mitglieder sollen die jeweiligen Vorsitzende des Kulturbeirates sowie des Beirates für Stadtmarketing und Tourismus entsandt werden. Der Kulturbeirat und der Beirat für Stadtmarketing und Tourismus haben jeweils 7 Mitglieder. Für die Bildung der Beiräte gelten die Regelungen des § 71 Absätze 3 und 5 NKomVG in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig sind. Hierzu gehören insbesondere
 1. Verfügungen und Rechtsgeschäfte, bei denen die Wertgrenzen nach § 3 Abs. 3 überschritten werden,
 2. über- und außerplanmäßige Aufwendungen i.S.d. § 117 NKomVG im Ergebnishaushalt, wenn ein Betrag in Höhe von 10.000 EUR (Netto-Rechnungsbetrag) überschritten wird; § 27 Abs. 3 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,
 3. über- und außerplanmäßige Auszahlungen i.S.d. § 117 NKomVG im Finanzhaushalt, wenn ein Betrag in Höhe von 10.000 EUR (Netto-Rechnungsbetrag) überschritten wird; § 27 Abs. 3 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
 4. die Stellungnahme zu den in § 7 genannten Plänen,
 5. den Vorschlag an den Rat der Hansestadt Uelzen über den Verwaltungsausschuss, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
 6. die Stundung, den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 12.500 EUR übersteigt,
 7. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess) sowie der Abschluss von gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert bzw. Vergleichsbetrag im Einzelfall 50.000 EUR übersteigen,
 8. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen an die Mitglieder der Betriebsleitung.
- (4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Dienstvorsetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie ihre oder er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister soll die Betriebsleitung gehört werden.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nimmt die Fachaufsicht über den Eigenbetrieb wahr. Die Aufsicht umfasst insbesondere die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erfüllung der dem Eigenbetrieb obliegenden Aufgaben. Sie oder er kann ihre

oder seine Befugnisse allgemein oder im Einzelfall auf die oder den für den Eigenbetrieb zuständige Beamtin oder zuständigen Beamten auf Zeit oder eine andere leitende Bedienstete oder einen anderen leitenden Bediensteten übertragen; die Übertragung kann von ihr oder ihm rückgängig gemacht werden.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7

Haushaltsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Dritten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Hansestadt Uelzen.
- (3) Der Haushaltsplan (§ 113 NKomVG) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis über den Verwaltungsausschuss an den Rat der Hansestadt Uelzen zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 118 NKomVG) wird von der Betriebsleitung mit dem Haushaltsplan vorgelegt.

§ 8

Sonderkasse

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Stadtkasse der Hansestadt Uelzen verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Sie oder er kann ihre oder seine Befugnisse allgemein oder im Einzelfall auf die oder den für den Eigenbetrieb zuständige Beamtin oder zuständigen Beamten auf Zeit oder eine andere Beschäftigte oder einen anderen Beschäftigten übertragen, jedoch nicht auf Beschäftigte, die in der Kommunalkasse beschäftigt sind. Die Übertragung kann von ihr oder ihm rückgängig gemacht werden.

§ 9

Dienstanweisung

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erlässt im Einvernehmen mit der Betriebsleitung zur Regelung der inneren Organisation, des Geschäftsablaufes und der Vertretung der Betriebsleitung im Verhinderungsfall eine Dienstanweisung für den Eigenbetrieb.

§ 10

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Uelzen, den 16.11.2020

Bürgermeister
gez. Jürgen Markwardt

